



Trägerverein Forehüüsli

Statuten des Trägervereins Forehüüsli

Art. 1 Gründung, Sitz und Name

Unter dem Namen „Trägerverein Forehüüsli“ besteht seit dem 01. Januar 1987 ein Verein auf unbestimmte Zeit, im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin oder einer Person des Co-Präsidium.

Art. 2 Zweck

Der Trägerverein Forehüüsli verwaltet und unterhält die in seinem Besitz befindliche Hütte Forehüüsli auf dem Siblinger Randen.

Ein weiterer Zweck des Trägervereins ist die Vermietung des Forehüüsli für Aufenthalt und Übernachtung an Mitglieder und Nichtmitglieder.¹

Art. 3 Beitritt

Wer dem Trägerverein Forehüüsli beitreten will, hat dies mündlich oder schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Beitritte werden von diesem genehmigt und an der folgenden Generalversammlung bekannt gegeben. Der Vorstand kann einen Vereinsbeitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Trägervereins können Personen werden, die das 18. Altersjahr² zurückgelegt haben. Mit ihrem Beitritt verpflichten sie sich, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Trägervereins zu anerkennen.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien geführt:

- Einzelmitglieder (Personen nach zurückgelegtem 18. Altersjahr)
- Familienmitglieder (Ehepaare und ihre Kinder bis zum 18. Altersjahr)
- Vereinsmitgliedschaft (eine Stimme und keine Vergünstigungen)³
- Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben sich um den „Trägerverein Forehüüsli“ besondere Verdienste erworben.⁴

¹ gemäss Beschluss der GV vom 30. Mai 2015

² gemäss Beschluss der GV vom 9. April 2005

³ gemäss Beschluss der GV vom 4. September 2021

⁴ gemäss Beschluss der GV vom 4. Mai 2013

Art. 6

Rechte und Pflichten

Die Rechte der Mitglieder sind:

- Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht an der Generalversammlung. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Einzel- und Familienmitglieder, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Antragstellung an die Generalversammlung gemäss Art. 8

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- Rechtzeitige Entrichtung des Mitgliederbeitrages
- Einhaltung der Statuten

In Ausnahmefällen kann der Vorstand in eigener Kompetenz ein Mitglied von seinen Pflichten, den Mitgliederbeitrag zu entrichten, befreien.⁵

Art. 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- Schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten/die Präsidentin, auf das Jahresende
- Todesfall
- Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen, insbesondere der finanziellen Verpflichtungen.
- Vereinsausschluss durch den Vorstand. Gegen eine solche Verfügung besteht ein Rekursrecht an die Generalversammlung

⁵ gemäss Beschluss der GV vom 4. September 2021

Die Organe des Trägervereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird mindestens einen Monat vorher, schriftlich einberufen und steht allen Mitgliedern offen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Namentliche Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder des Co-Präsidium und des Kassiers/der Kassierin sowie die Wahl des übrigen Vorstandes und der Rechnungs-Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Hüttentaxen
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder. Letztere müssen mindestens zwei Wochen vor der GV, schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin oder bei einer Person des Co-Präsidium eingereicht werden
- Revision und Inkraftsetzung der Vereinsstatuten
- Genehmigung der Hüttenordnung
- Behandlung von Rekursen
- Genehmigung von Vereinbarungen zwischen dem Trägerverein und anderen

2. Der Vorstand

Er besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin oder einer Person des Co-Präsidium⁶ und des Kassiers/der Kassierin, konstituiert er sich selbst. Rechtsverbindlich zeichnen zu zweien: Der Präsident/die Präsidentin oder eine Person des Co-Präsidium zusammen mit dem Kassier/der Kassierin bzw. stellvertretend der Aktuar/die Aktuarin.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Leitung der Vereinsgeschäfte und Vertretung nach aussen, soweit dafür nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen General-Versammlungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

3. Die Rechnungsrevisoren /-revisorinnen

Als Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden jeweils zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die ununterbrochene Amtsdauer beträgt maximal vier Jahre. Die Aufgaben der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind:

- Überprüfung der Rechnungsführung des Kassiers/der Kassierin.
- Berichterstattung der Generalversammlung über ihre Arbeit.

⁶ gemäss Beschluss der GV vom 22. April 2022

Art. 9**Ergänzende Bestimmungen**

- Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar
- Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins, haftet nur das Vereinsvermögen.
- Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung erfolgen offen. Mit Ausnahme von Statutenänderungen (Art. 8) und Vereinsauflösung (Art. 10), entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin in beiden Gremien den Stichentscheid.
- Eine Änderung der Statuten kann an der Generalversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 10**Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Trägervereins, kann nur durch eine Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Falle eines solchen Beschlusses, geht das Forehüüsli mit allen Aktiven und Passiven an den Kantonalverband des Blauen Kreuzes Schaffhausen über. Die Mitglieder haben generell keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11**Inkrafttreten**

Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung des Trägervereins Forehüüsli, am 30. April 1994 beschlossen und in Kraft gesetzt. Änderungen erfolgten durch die Generalversammlungen vom 9. April 2005, 4. Mai 2013, 17. Mai 2014, 4. September 2021 und 21. Mai. 2022.

Trägerverein Forehüüsli



Eugen Waldvogel, Präsident



Christoph Widmer, Aktuar